4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee – Ost" der Gemeinde Niederkrüchten –Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Stellungnahmen, die während der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgrund des Anschreibens an die Behörden und Träger öffentlicher Belange am 17.03.2022 von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (T) eingegangen sind:

Abgegebene Stellungnahmen ohne Einwendungen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 24.03.2022
- Schwalmverband vom 28.03.2022
- NEW AG vom 28.03.2022
- LVR Liegenschaften vom 20.04.2022
- Handwerkskammer Düsseldorf vom 02.05.2022
- Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein vom 09.05.2022
- Vodafone GmbH vom 17.05.2022

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 01	Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.04.2022		
	Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	(Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:		
	Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.		
	Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Fachbehörden sind im Rahmen des Planver-	Die Anregungen werden berücksichtigt.
	ergeht folgende Stellungnahme:	fahrens beteiligt worden. Anregungen wurden nicht gege-	
	Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.	ben.	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee – Ost" der Gemeinde Niederkrüchten – Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-in Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteili- gen.		
	Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Kreis Viersen wurde im Bebauungsplanverfahren eben-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	ergeht folgende Stellungnahme:	falls beteiligt.	
	Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige.	Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu T 02 wird verwiesen.	
	Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange ist im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.		
	Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis
	ergeht folgende Stellungnahme: SG 54.1 – WRRL	Eine Abstimmung mit dem Schwalmverband bzgl. der Gewässerrandgestaltung ist erfolgt.	genommen.
	An allen Gewässern ist grundsätzlich die Europäische Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) umzusetzen. Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie haben sich alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, dem natürlichen Zustand hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands der Oberflächengewässer und hinsichtlich des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwassers möglichst nahe zu kommen.	wasserrandgestaltung ist enolgt.	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Das Ziel besteht in der Erreichung eines mindestens "guten Zustands" aller natürlichen Oberflächengewässer. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist das "gute ökologische Potential" zu erreichen. Daneben definiert die Richtlinie eine Vielzahl weiterer Umweltziele wie z.B. die Vermeidung einer zunehmenden Verschlechterung der Gewässer sowie den Schutz und die Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme.		
	Umsetzungspflichtig sind die Kommunen bzw. die von Ihnen mit der Gewässerunterhaltung beauftragten Wasser- und Bodenverbände oder sondergesetzlichen Wasserverbände. M.E. ist für den Venenkotenbach der Schwalmverband entsprechend zuständig.		
	Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der WRRL-Umsetzung halte ich es für grundsätzlich erforderlich, dass ein ausreichender Entwicklungsraum für den Venekotenbach gewährleistet ist. Die Gestaltung der Flächen angrenzend des Venekotenbachs sollte mit standorttypischen Gehölz erfolgen. Eine mögliche Integration des Fließgewässers durch eine naturnahe Gestaltung i.S. der WRRL begrüße ich. Jegliche Gestaltung im und am Gewässer sollte mit dem zuständigen Unterhaltungspflichtigen vorabgestimmt werden.		
	Bei Querung des Gewässers (Verbindungsgraben) ist grundsätzlich die "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen (Blaue Richtlinie) zu beachten.		
	Da die Themen Risikogebiete und ÜSG in den eingereichten Unterlagen in ausreichender Form berücksichtigt sind melde ich für das Sachgebiet HWRM/ÜSG Fehlanzeige.		
	Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)		
	Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52)		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)		
T 02	Kreis Viersen vom 11.05.2022		
	Wasserrecht:		
	Im Umweltbericht auf Seite 15 heißt es in der Tabelle "durch Integration und den naturnahen Ausbau des vorhandenen Fließgewässers mit den angrenzenden Grünflächen werden diese Einflüsse kompensiert". Der Ausbau eines Gewässers gemäß § 68 WHG bedarf eines Plangenehmigungsverfahrens. Dieses sollte im Vorfeld mit dem Schwalmverband und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen, Herrn Pook, abgestimmt werden. In den bisherigen Unterlagen wurde ein Gewässerausbau nicht thematisiert. Dieser Abschnitt ist entsprechend anzupassen bzw. sind entsprechende Gespräche mit Herrn Pook der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen und dem Schwalmverband zu führen.	Entsprechend der Anregung wurde mit der Unteren Wasserbehörde Kontakt aufgenommen. Dabei konnte klargestellt werden, dass kein naturnaher Ausbau vorgesehen ist, der ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren bedingen würde, sondern eine naturnahe Ufergestaltung. Hier sind unter Nr. 4.2 der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechende Regelungen getroffen. Der Umweltbericht wurde redaktionell korrigiert.	Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.
	Zudem handelt es sich bei dem beschriebenen Umgang mit dem Oberflächengewässer nicht um einen naturnahen Ausbau. Entsprechend können damit auch nicht die negativen Auswirkungen kompensiert werden.		
	Ich rege ferner aus Gründen der Übersichtlichkeit an, die Themen Hochwasserschutz und Starkregen jeweils in einem separaten Kapitel zu bearbeiten.	Mit der zuständigen Abteilung bei der Bezirksregierung ist eine Vorabstimmung bzgl. der Behandlung der Themen in der Bauleitplanung im Sinne des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) erfolgt. Änderungsbedarfe sind nicht erkennbar.	
	Zudem wird auf Folgendes hingewiesen:		
	Die textlichen Festsetzungen in der Planzeichnung im Abschnitt II 1. Niederschlagswasserbeseitigung sowie der entsprechende Abschnitt im Umweltbericht auf Seite 17 sind entsprechend anzupassen: "Das Niederschlagswasser ist ortsnah ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Hierzu bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis."	Nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde ist die Aussage im Hinblick auf den hohen flurnahen Grundwasserstand getroffen worden. Eine leitungsgeführte ortsnahe Versickerung dürfte daher nicht möglich sein. Dies soll jedoch planungsrechtlich nicht ausgeschlossen werden, da ein Bo-	

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		denaustausch denkbar wäre. Notwendige Genehmigungsverfahren (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis) werden im Rahmen des Bauantrages zu beachten sein.	
	Der im weiteren Verlauf der Seite 17 dargestellte Abschnitt über die Gewässerrenaturierung ist entsprechend meinen obigen Aussagen anzupassen. Im Umweltbericht auf Seite 24 ist das Wort "Grundwasser" durch das Wort "Gewässer" zu ersetzen.	Der Umweltbericht wurde entsprechend der Anregung redaktionell geändert.	
	Sollte im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Schwalm Bodenmaterial angefüllt und damit potentieller Retentionsraum reduziert werden, so ist dieser zeit- und ortsnah in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde gemäß § 78 WHG ff i.V.m. 84 LWG NRW wiederherzustellen.	Die Hinweise berühren das Bauleitplanverfahren nicht, werden dem Grundstückseigentümer jedoch zur Kenntnis gebracht.	
	Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:		
	Es wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen der § 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 44 Landeswassergesetz (LWG) erfüllt werden.		
	Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt nach § 9 WHG eine Benutzung des Gewässers dar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG ist beim Kreis Viersen als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Eine abschließende Prüfung wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen vorgenommen.		
	Dabei sollten die nachfolgenden Punkte a) und b) in jedem Fall beachtet werden:		
	a) Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (alt) (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18.05.1998),		

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	b) Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.05.2004)		
	Immissionsschutz: Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigen Erkenntnisstand aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes beachtet wird: In der schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Elm-55 Venekotensee-Ost der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser, Universitätsstr. 142 in 44799 Bochum, Projekt-Nr. 3.1833 vom 14.02.2022 wurde der Nachweis erbracht, dass alle geltenden Immissionsrichtwerte der verschiedenen Gebietsausweisungen gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm an sämtlichen Gebäuden mit Wohnnutzung entlang des Venekotenweges sowie durch die umliegenden anderweitigen Nutzungen wie z.B. durch eine Sportanlage und eine Reitanlage, alle geltenden Immissionsrichtwerte der verschiedenen Gebietsausweisungen gemäß Ziffer 6.1 der TA Lärm eingehalten werden. Lediglich durch die gastronomische Nutzung des Gastgewerbehauses im Sondergebiet SO 2 kann es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit nach 22 Uhr kommen. Daher sind die in der schalltechnischen Untersuchung genannten Minderungsmaßnahmen Die Außenterrasse der Gastronomie darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein Der Verkaufsstand der Gastronomie neben den Stellplätzen darf nach 22 Uhr nicht in Betrieb sein erforderlich und im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen des Gastgewerbes werden nicht als textliche Festsetzungen in den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan aufgenommen. Eine Festsetzung von Betriebszeiten ist auf der Rechtsgrundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht gedeckt. Lediglich im Rahmen von Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen können derartige Festsetzungen aufgenommen werden. Dieser Anwendungsfall liegt hier aber nicht vor. Gegebenenfalls böte zwar § 11 Abs. 2satz 1 BauNVO eine geeignete Rechtsgrundlage für derartige Festsetzungen, um im Rahmen eines sonstigen Sondergebietes als Art der baulichen Nutzung einen Anlagentyp zu beschreiben, dies ist jedoch mit deutlichen Rechtsunsicherheiten verbunden. Insofern ist es sachgerecht, diese Konfliktbewältigung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verlagern und auf der Ebene der Bauleitplanung eine Regelung der Betriebsabläufe im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu fixieren. In die Baugenehmigung werden die Betriebszeiten dann als Nebenbestimmung aufgenommen. Damit ist dem Aspekt des Lärmschutzes hinreichend und sicher Rechnung getragen.	Die Anregungen werden nicht berücksichtigt.

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee – Ost" der Gemeinde Niederkrüchten – Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen des Gastgewerbes sind als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan mit aufzunehmen.		
	Bodenschutz: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Naturschutz und Landschaftspflege: Auf Grundlage der Ergebnisse aus Prüfungen und Gutachten bestehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Verkehrsanlagen des Kreises Viersen: Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Infektions- und Umwelthygiene: Nach Durchsicht der Unterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes zum derzeitigen Kenntnisstand gegen das oben genannten Planverfahren grundsätzlich keine Bedenken. Die aus der schalltechnische Untersuchung der Ingenieurgesellschaft Brilon Bondzio Weiser vom 14.02.2022 resultierenden Schallschutzmaßnahmen sind zwingend zu beachten. Insbesondere sind die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen des Gastgewerbes (kein Betrieb der Außenterrasse und des Verkaufstands nach 22 Uhr) als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan mit aufzunehmen. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzzone.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen des Gastgewerbes werden nicht als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Auf die Stellungnahme der Verwaltung zu dem Punkt "Immissionsschutz" der Stellungnahme des Kreises Viersen (s. o.) wird verwiesen.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.
T 03	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom	31.03.2022	
	Gegen das o. a. Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken. Auf die Gefahr umstürzender Bäume wird hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Gefahr umstürzender Bäume wird an den Grundstückseigentümer weitergegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T 04	Erftverband vom 22.04.2022		
	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Im Bereich des Plangebietes treten flurnahe Grundwasserstände auf (< 1 m). Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis des Erftverbandes wird in den Bebauungsplan textlich übernommen.	Die Anregungen werden berücksichtigt.
T 05	Bezirksregierung Arnsberg vom 07.04.2022		
	Das Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Brüggen 3". Eigentümer ist Directie van de Staatsmijnen in Limburg, Heerlen, Niederlande c/o Ministerie van Economische Zaken en Klimaat Bezuidenhoutseweg 73 2594 AC Den Haag.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund einer Adressänderung der Eigentümer-Anschrift wird die Kennzeichnung im Bebauungsplan und in der Flächennutzungsplanänderung redaktionell neu gefasst.	Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.
	Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.	Der bereits aus frühzeitigen Behördenbeteiligung bekannte Hinweis zur Nicht-Betroffenheit von den Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus wird zur Kenntnis genommen.	
	Das auf Kohlenwasserstoffe verliehene Erlaubnisfeld "Sophia" ist zwischenzeitlich, bereits erloschen.	Der Hinweis, dass das Erlaubnisfeld Sophia nunmehr erloschen ist, wird zur Kenntnis genommen.	
	Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche	Das Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg und damit die Hinweise zum potenziellen Erfordernis von Anpassungs- o- der Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschä- den werden an den Grundstückseigentümer weitergegeben.	

4. Änderung des Bebauungsplans Elm-55 "Venekotensee – Ost" der Gemeinde Niederkrüchten – Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Schreiben vom, Datum, Inhalt der Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiterem Informationen bzgl. bergschadens-relevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier .nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.		